

4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. S. 220) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Änderung

Es wird folgender § 4b eingefügt:

§ 4b Ersatz von Auslagen bei Nutzung des Ratsinformationssystems

Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche und stellv. bürgerliche Ausschussmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem erhalten und dazu eigene Endgeräte nutzen, erhalten zur Abgeltung der insoweit entstehenden Kosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Melsdorf, 19.05.2023

**GEMEINDE MELSDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN**



